Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Jahrgang 1866. Ausgegeben und versendet am 17. August 1866. **IX. Stück.**

Nr. 14.

Kundmachung der k. k. ostgalizischen Finanz-Landes-Direction vom 31. Mai 1866 Zahl 15375,

betreffend die Regulirung der Bemautung der Horodenkaer Verbindungsstraße im Kołomeaer und Czortkower Kreise.

Zu Folge Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 13. April 1866 Zahl 15.458 werden an der Horodenkaer Verbindungsstraße im Kołomeaer und Czortkower Kreise, vom 1. Jänner 1867 angefangen, folgende Aerarial-Mautstationen bestehen, und zwar:

1. In Kolomea gegen Gwoździec im $^1/_4$ der 1. Meile bei einem der äußersten Häuser der Colonie Baginnsberg vor der Einmündung des südwärts nach Kołomea führenden Landweges zur Einhebung

a) der Wegmaut für 2 Meilen, nämlich für die 1. und 2. Meile, und

b) der Brückenmaut nach der I. Tarifsclasse für die 10 Klafter lange im $^3/_4$ der 2. Meile nächst Podhajczyki über den Turka-Bach führende Brücke Nr. 11.

Da jedoch in Kołomea bereits zwei Mautschranken, und zwar gegen Jabłonow und gegen Łanczyn bestehen, und der Fall eintreten kann, daß die auf der Horodenkaer Verbindungsstraße über den Schranken Kołomea gegen Gwoździec kommenden Fuhren ihren Weg gegen Jabłonow oder Łanczyn nehmen werden; so wird die Begünstigung, welche für die beiden bemerkten Mautschranken besteht, nämlich, daß alle jene Parteien, welche im Verkehre von Łanczyn gegen Jabłonow oder umgekehrt an einem und demselben Tage die Wegmaut an einem der in Kołomea gegen Łanczyn oder Jabłonow aufgestellten Schranken bereits entrichtet haben und sich dar-

über mit der Bollete ausweisen, von der Entrichtung der Wegmaut an dem zweiten Schranken frei zu halten sind, auch auf die Station Kołomea gegen Gwoździec ausgedehnt.

2. In Alt-Gwoździec im $^1/_4$—$^2/_{100}$ der 3. Meile beim herrschaftlichen Wirthshause zur Einhebung

a) der Wegmaut für 2 Meilen, nämlich für die 3. und 4. Meile, und

b) der Brückenmaut II. Classe für die 28 Klafter lange Brücke Nr. 20 über den Mühlbach, und für die 11$^5/_6$ Klafter lange Brücke Nr. 22 über den Czerniawa-Bach, unter gleichzeitiger Aufhebung der dermaligen Mautstation in Podhajczyki (Alt-Gwoździec genannt).

3. In Wierzbowce mit dem Aufstellungspuncte im $^4/_4$ der 4. Meile beim Wirthshause in Wierzbowce zur Einhebung der Wegmaut für 2 Meilen, nämlich die 5. und 6. Meile, unter Auflassung der Mautstation in Czerniatyn.

4. In Horodenka nordostwärts an der Seite gegen Uścieczko im $^3/_4$—$^4/_{100}$ der 6. Meile vor der Einmündung des von Potoczyska führenden Landweges zur Einhebung der Wegmaut für 2 Meilen, nämlich die 7. und 8. Meile, endlich

5. in Uścieczko im $^3/_4$ der 8. Meile auf dem bisherigen Standpuncte zur Einhebung

a) der Wegmaut für 2 Meilen bis zum Mautschranken in Tłuste an der Tarnopoler Verbindungsstraße, dann

b) der Brückenmaut nach der I. Tarifsclasse für die 16 Klafter 4 Schuh lange über den Dzuryn-Bach führende Brücke Nr. 78.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die Einhebung der Mautgebühren bei den angeführten neu errichteten Aerarial-Mautstationen vom 1. Jänner 1867 beginnen werde.

Eminger m. p.

Nr. 15.

Kundmachung des k. k. galiz. Statthalterei-Präsidiums vom 11. August 1866 Zahl 7277,

betreffend das Pfarr-Präsentationsrecht der Laienpatronen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Juli 1866 der Bitte des galizischen Landtages, daß das mit Kreisschreiben vom 31. März 1847 Zahl 3191 kundgemachte Hofdecret vom 9. März 1847, betreffend die Uibung des Pfarr-Präsentationsrechtes der Laienpatrone, außer Wirk-

samkeit gesetzt werde, gegen dem zu willfahren befunden, daß die katholischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate gehalten sein sollen, in jenen Fällen, in denen ein Laienpatron für eine in dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dann in dem Großherzogthume Krakau erledigte kirchliche Pfründe nicht einen aus den Dreien präsentirt, welche die erwähnten Ordinariate für würdiger als die übrigen Bewerber erachten, dem Präsentirten die kirchliche Einsetzung auf die Pfründe erst dann zu ertheilen, wenn die Erklärung der politischen Landesstelle vorliegt, daß gegen denselben kein Bedenken obwaltet.

Diese allerhöchste Entschließung wird im Grunde hohen Ministerial-Erlasses vom 31. Juli 1866 Zahl 6235 C. U. mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem Kundmachungstage das vorgenannte Hofdecret unter der oberwähnten Bedingung außer Wirksamkeit tritt.

Der k. k. Statthalter:

Franz Freiherr v. **Paumgartten**, F. M. L., m. p.

samkeit gefügt werde, gegen dem zu willfahren befunden, daß die katholischen [illegible] lichen und bürgerlichen Schulwesen gehalten sein sollen, in jenen Fällen, in denen ein Schulpatron für eine in dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dann in dem Großherzogthume Krakau erledigte deutsche Schule nicht einen aus dem Orden [illegible] Institute, welche den ernannten Schulpatrone [illegible] als die übrigen Bewerber erachten, dem Ordinariate [illegible] Einleitung auf die Schule erst dann zu ertheilen, wenn die [illegible] gemacht [illegible], daß dieser [illegible] kein Resultat ergebe.

Diese allerhöchste Entschließung wird im Nachhange [illegible] vom 31. Juli 1846 Zahl [illegible] mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß [illegible] der vorgeschriebenen [illegible] dieser [illegible].

Der k. k. Statthalter:
Franz Freiherr v. Paumgartten, F. M. L.